

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 2. März 2018**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.04.2021

Geschäftszeichen:

III 36-1.19.14-256/19

**Nummer:**

**Z-19.14-1508**

**Geltungsdauer**

vom: **30. April 2021**

bis: **2. März 2023**

**Antragsteller:**

**Hörmann KG Werne**

Brede 2

59368 Werne

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HW 130 F"  
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1508 vom 2. März 2018.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-19.14-1508 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "HW 130 F" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13<sup>1, 2</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- Scheiben,
- Scheibenauflegern,
- Rahmenelement (einschließlich Glashalteleisten und ggf. Befestigungsankern),
- Dichtungen,
- Befestigungsmitteln und
- Fugenmaterialien.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zum Ausführen lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf – unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben – angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) an Massivwände bzw. -decken oder Trennwände, jeweils nach Abschnitt 3.3.1.1, anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmende<sup>3</sup> Bauteile sein.

<sup>1</sup> DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der Brandschutzverglasung ebenfalls berücksichtigt.

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

Die Brandschutzverglasung ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren<sup>4</sup> Bauplatten bekleidete Stahl- oder Holzbauteile nach Abschnitt 3.3.1.2, jeweils in der Bauweise wie solche (mindestens) der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>5</sup> und DIN 4102-22<sup>6</sup>, nachgewiesen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung beträgt maximal
- 1630 mm x 3130 mm (bei Verwendung von Rahmenelementen nach Abschnitt 2.1.3 ohne Kämpferprofile) bzw.
  - 2800 mm x 3000 mm (bei Verwendung von Rahmenelementen nach Abschnitt 2.1.3 mit Kämpferprofilen),
- wahlweise im Hoch- oder Querformat.

- 1.2.6 Beim Anschluss an Massivwände dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander nur ausgeführt werden, wenn der jeweils dazwischen befindliche Wand-Streifen mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> ausgebildet ist. Die Massivwand darf im Bereich der Brandschutzverglasungen maximal 4500 mm hoch sein.

Beim Anschluss an eine Trennwand dürfen mehrere Brandschutzverglasungen neben- und/oder übereinander nur ausgeführt werden, wenn der jeweils dazwischen befindliche Trennwand-Streifen mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> und  $\geq 45$  mm bzw.  $\geq 150$  mm breit/hoch ausgebildet ist. Sofern mehrere Brandschutzverglasungen übereinander ausgeführt werden, beträgt die zulässige Gesamthöhe der Brandschutzverglasungen zusammen maximal 4000 mm. Die Trennwand darf im Bereich der Brandschutzverglasungen maximal 4500 mm hoch sein.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen		s. Anlage
	Hochformat [mm]	Querformat [mm]	
<b>Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449<sup>7</sup></b>			
Pilkington Pyrostop 30-1.	1200 x 2500 oder 1500 x 2300	2500 x 1200 oder 2300 x 1500	16
Pilkington Pyrostop 30-2.	1500 x 3000	3000 x 1500	17
CONTRAFLAM 30	1500 x 2500	2500 x 1500	21
PROMAGLAS 30, Typ 1	1200 x 2500	2500 x 1200	23
PROMAGLAS 30, Typ 5			25
PROMAGLAS 30, Typ 10			26

<sup>4</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2 ff., in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de

<sup>5</sup> DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung

<sup>6</sup> und DIN 4102-4/A1:2004-11 klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

<sup>6</sup> DIN 4102-22:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 22: Anwendungsnorm zu

<sup>7</sup> DIN EN 14449:2005-07 DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

Glas im Bauwesen – Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-19.14-1508**

Seite 5 von 5 | 30. April 2021

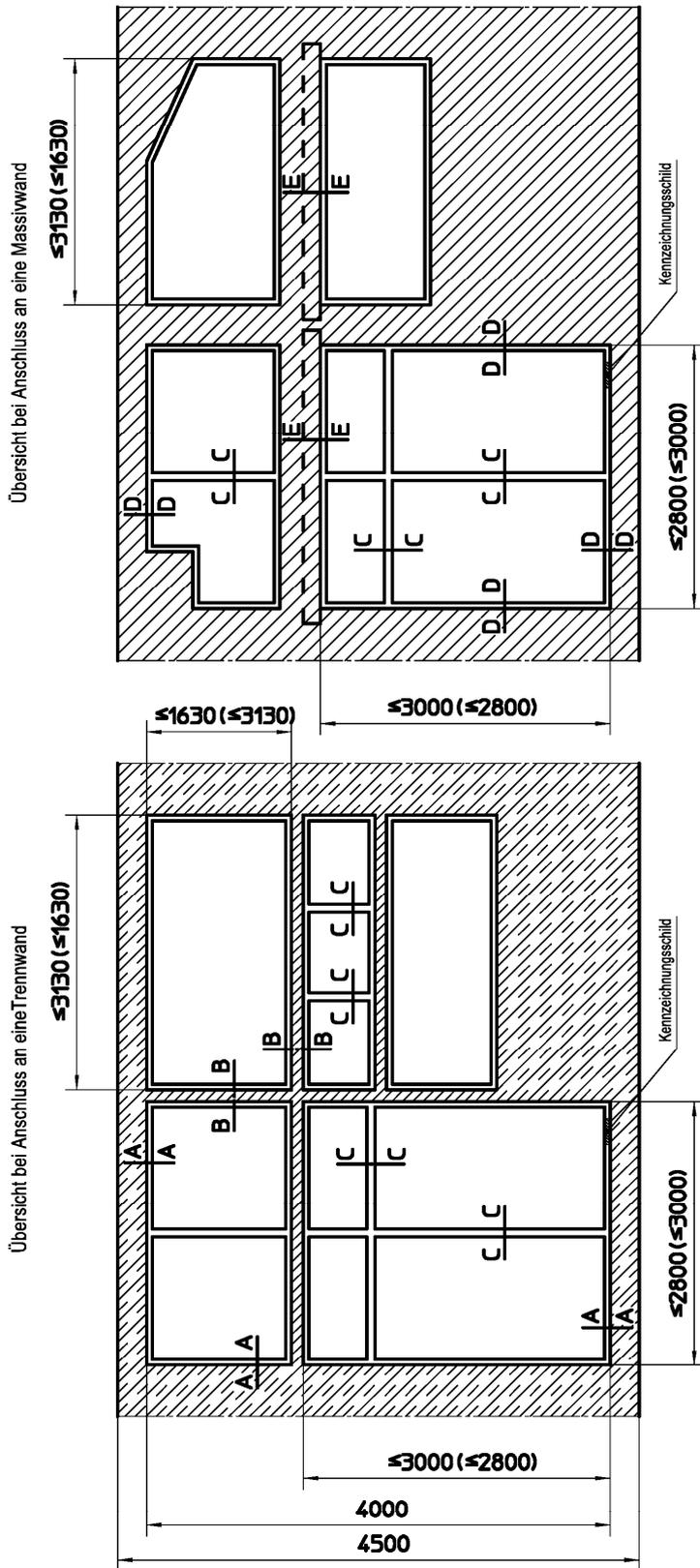
Scheibentyp	maximale Scheibenabmessungen		s. Anlage
	Hochformat [mm]	Querformat [mm]	
<b>Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5<sup>8</sup></b>			
Pilkington Pyrostop 30-1. Iso	1200 x 2500	2500 x 1200	18
Pilkington Pyrostop 30-1. S	1150 x 2450	2450 x 1150	19
Pilkington Pyrostop 30-2. Iso und Pilkington Pyrostop 30-3. Iso	1500 x 2500	2500 x 1500	20
CONTRAFLAM 30 IGU Climalit/Climaplust	1500 x 2500	2500 x 1500	22
PROMAGLAS 30, Typ 3	1200 x 2500	2500 x 1200	24

- 1.2.8 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
  - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
2. Anlage 1 der allgemeinen Bauartgenehmigung wird durch die Anlage Ä/E 1 dieses Bescheids ersetzt.

Heidrun Bombach  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Dinse

<sup>8</sup> DIN EN 1279-5:2010-11 Glas im Bauwesen – Mehrscheiben-Isolierglas – Teil 5: Konformitätsbewertung



"Pilkington Pyrostop 30-1."	1200 x 2500 1500 x 2300	Hoch- oder Querformat
"Pilkington Pyrostop 30-1. Iso"	1200 x 2500	
"Pilkington Pyrostop 30-1. S"	1150 x 2450	Hoch- oder Querformat
"Pilkington Pyrostop 30-2. Iso"	1500 x 2500	
"Pilkington Pyrostop 30-3. Iso"	1500 x 3000	

"PROMAGLAS 30, Typ 1"	1200 x 2500	Hoch- oder Querformat
"PROMAGLAS 30, Typ 3"		
"PROMAGLAS 30, Typ 5"	1500 x 2500	Hoch- oder Querformat
"PROMAGLAS 30, Typ 10"		
"CONTRAFLAM 30" und "CONTRAFLAM 30 IGU Climatit/Climaplus"		

□ Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "HW 130 F"  
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13'

Übersicht

Anlage Ä/E 1